

Grundordnung der Hochschule für soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)

Vorabgenehmigung des Akademischen Senats vom 23.05.2026

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaft und Aufsicht

- (1) Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) ist eine von der zuständigen Senatsverwaltung Berlin (im Folgenden bezeichnet als „Anerkennungsbehörde“) staatlich anerkannte Hochschule. Dem deutschsprachigen Namen kann die englische Bezeichnung „University of Applied Sciences“ hinzugefügt werden.
- (2) Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Satzungsrecht inne, soweit Gesetze oder diese Grundordnung keine vorgefundenen Regelungen enthalten. Die Hochschule hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen der Trägergesellschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade oder für erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Weiterbildung Zertifikate zu erteilen.
- (4) Rechtsträgerin der Hochschule ist die „Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) – gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH“ (im Folgenden auch bezeichnet als „Trägergesellschaft“). Die Gesellschaft gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung und führt intern die Rechtsaufsicht über die Hochschule. Daneben unterliegt die Hochschule der Rechtsaufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

§ 2 Leitbild, Profil und Aufgaben

- (1) Ausgehend vom Leitbild (vgl. Anlage 1) bietet die Hochschule Studiengänge auf dem Gebiet der Pädagogik, der Sozialen Arbeit sowie der Nachbardisziplinen und verwandter Felder an. Die Hochschule bietet dabei insbesondere duale und berufsbegleitende sowie berufsintegrierte Bachelor- und Master-Studiengänge an. Alle angebotenen Studiengänge werden akkreditiert.
- (2) Im Rahmen dualer, berufsbegleitender und berufsintegrierter Studiengänge soll ein Hochschulabschluss in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit in einem studiengangsnahen Berufsfeld ermöglicht werden. Dies erfolgt insbesondere in dualen Studiengängen, sowie in blended-learning-Ansätzen in Voll- wie auch in Teilzeitformaten. Berufspraktische Erfahrungen werden für die wechselseitigen Bezüge zwischen Theorie und Praxis nutzbar gemacht. Die berufspraktische Tätigkeit enthält zugleich Studieninhalte, die auch als Projektstudium ausgerichtet sind bzw. durchgeführt werden. Die dafür maßgeblichen Kriterien verantwortet die Hochschule; sie sind Gegenstand der Programmakkreditierungen.

- (3) Die HSAP ist der Forschung verpflichtet und gibt sich dafür ein Forschungskonzept. Die Hochschule erstellt jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeit.
- (4) Die HSAP ist zudem dem Wissenstransfer, der Weiterbildung und insgesamt der so genannten „third mission“ der Wissenschaft verpflichtet. Sie errichtet zu diesem Zweck ein Institut für Weiterbildung, entwickelt geeignete Formate der akademischen Weiterbildung, des Wissenstransfers und der Partizipation und Wissen(schaft)skommunikation. Sie partizipiert aktiv an entsprechenden Bemühungen gesellschaftlicher und wissenschaftsinterner Akteur_innen.
- (5) Die HSAP fördert die sozialen Belange der Studierenden. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten. Die Hochschule bestellt eine_n Beauftragte_n für Studierende mit Behinderung, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach § 28 a BerlHG richten.
- (6) Die HSAP setzt sich für die Gleichberechtigung und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung oder anderer, potenziell zu Diskriminierung führender Merkmale ein und fördert die Diversität ihrer Studierenden und Beschäftigten. Der_die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertretung wird von allen Beschäftigten der Hochschule gewählt. Ein Diversity-Konzept wird ausgearbeitet und auf der website zur Verfügung gestellt. Eine_n Beauftragte_n für Antidiskriminierung und Diversität sowie eine Vertretung wird von der Hochschule bestellt. Für ihre Aufgaben und Befugnisse gelten die landesrechtlichen Vorgaben entsprechend.
- (7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch. Dazu entwickelt sie ein Konzept zur Internationalisierung, das Studierende wie Lehrende in den Blick nimmt.
- (8) Die Hochschule gewährleistet die Qualität ihrer erzielten Ergebnisse durch ein Qualitätssicherungssystem, zu dem insbesondere Evaluationsverfahren und Akkreditierungen gehören. Dies gilt für Forschung und Lehre genauso wie für die Durchführung der Hochschulprüfungen.

§ 3 Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 - Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
 - Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des_der Präsident_in dort hauptberuflich tätig sind,
 - Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte sowie
 - die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,
 - ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
 - sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
 - sich so zu verhalten, dass niemand wegen des Geschlechts, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft oder des sozialen

- Status, auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen oder anderer, potenziell zu Diskriminierung führender Merkmale oder Zuschreibungen benachteiligt wird,
- an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen; über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der_ die Präsident_in.
- (3) Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für nebenberuflich tätige Personen an der Hochschule, mit Ausnahme der Mitwirkungspflicht an der Selbstverwaltung.
- (4) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Für die Bildung von Mitgliedergruppen gilt § 45 Abs. 1 und 2 BerlHG entsprechend.

§ 4 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik sind:

- der_ die Präsident_in
- das Präsidium und
- der Akademischer Senat.

§ 5 Der_ die Präsident_in

- (1) Der_ die Präsident_in leitet die Hochschule laut BerlHG § 52 (2) gesamtverantwortlich. Er_ sie ist den wissenschaftlichen Beschäftigten und Lehrbeauftragten vorgesetzt und vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr. Der_ die Präsident_in sitzt dem Präsidium vor und hat Richtlinienkompetenz. Diese umfasst und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er_ sie wird durch die Vizepräsident_innen vertreten.
- (2) Der_ die Präsident_in der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er_ sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen nach § 52 (6) BerlHG selbst. Der_ die Präsident_in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

§ 5a Wahl des_ der Präsident_in

- (1) Der_ die Präsident_in wird aufgrund des Wahlvorschlages einer gemeinsamen Findungskommission gemäß nachstehend Abs. 2 vom Akademischen Senat gewählt. Die Wahl der_ des Präsident_in im Akademischen Senat ist geheim. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (2) Der Akademische Senat und die Gesellschafter der Trägergesellschaft bestimmen je drei Personen für eine gemeinsame Findungskommission, die dem Akademischen Senat und der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft mindestens eine_n Kandidat_in zur Wahl vorschlägt. Die Bestimmung des_ der Kandidat_in durch die Findungskommission erfolgt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, wobei von den vom Akademischen Senat und von der Trägergesellschaft gestellten Mitgliedern mindestens jeweils zwei zustimmen müssen.

- (3) Kann sich die Findungskommission nicht auf einen Vorschlag verständigen oder wird dieser von der Gesellschafterversammlung oder dem Akademischen Senat nicht angenommen, ist eine wirksame Wahl als Präsident_in nicht zustande gekommen. In diesem Fall sind von der gemeinsamen Findungskommission neue Kandidat_innen nach den Absätzen 2 und 3 dem Akademischen Senat und der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Die Amtszeit der_des Präsident_in beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig; für das Wahlverfahren sind die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5b Vizepräsident_innen

- (1) Der Akademische Senat wählt bis zu drei Vizepräsident_innen. Diese müssen aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrenden stammen und benötigen für ihre Kandidatur die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates. Die Wahl der Vizepräsident_innen erfolgt mit relativer Mehrheit durch den Akademischen Senat. Die Ernennung erfolgt nach der Wahl durch den den_die Präsident_in.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten_innen beträgt vier Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Amtszeit des_der Präsident_in. Wiederwahlen sind zulässig. Eine Abwahl setzt einen Vorschlag des_der Präsident_in oder des Akademischen Senats voraus und geschieht mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Akademischen Senat.
- (3) Die Vizepräsident_innen unterstützen den_die Präsident_in bei der Wahrnehmung seiner_ihrer Aufgaben. Die Vizepräsidentenschaften sollen die akademischen Leistungsbereiche Lehre einschließlich der Verantwortung für den Studienbetrieb, Qualitätssicherung und wissenschaftliche Weiterbildung für Forschung, Transfer und Internationales abbilden.

§ 6 Präsidium / Kanzler_in

- (1) Das Präsidium besteht aus dem_der Präsident_in, den Vizepräsident_innen und dem_der Kanzler_in. Zentrale Aufgaben des Präsidiums sind die Vorbereitung der Organ- und Gremienbeschlüsse der Hochschule, die operative Steuerung der Hochschule und die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung der Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Das Präsidium wirkt an den Berufungsverfahren für Professor_innen nach Maßgabe der Berufsordnung und an sonstigen Personalmaßnahmen nach Maßgabe dieser Grundordnung mit.
- (2) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule, es ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen, es führt die Beschlüsse des Akademischen Senats aus und entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträger_innen laut BerlHG § 52 (5).
- (3) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Im Geschäftsverteilungsplan werden ebenfalls die Vertretungsregelungen festgehalten.
- (4) Der_die Kanzler_in wird auf Vorschlag der Trägergesellschaft im Einvernehmen mit dem_der Präsident_in und im Benehmen mit dem Akademischen Senat von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt. Er_sie unterstützt den_die Präsident_in bei seiner_ihrer Aufgabenwahrnehmung und führt die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung. Er_sie ist

verantwortlich für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Hochschule. Dabei ist er_sie treuhänderisch den wirtschaftlichen Interessen der Trägergesellschaft verpflichtet. Er_sie überwacht die Umsetzung des Wirtschaftsplanes und ist Vorgesetzte_r des nichtwissenschaftlichen Personals. Er_sie hat sein_ihr Aufgabengebiet betreffend Rede- und Antragsrecht im Präsidium sowie im Akademischen Senat, jedoch kein Stimmrecht. Er_sie kann zugleich Geschäftsführer_in der Trägergesellschaft, nicht aber der_die Präsident_in der Hochschule sein. Die Aufgaben des_der Kanzler_in können im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft einem_einer Vizepräsident_in als Geschäftsbereich übertragen werden. In diesem Fall wird die Position des_der Kanzler_in nicht besetzt.

- (5) Das Präsidium legt dem Akademischen Senat jährlich die Wirtschaftsplanung (insbesondere Personal-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragsplanung) sowie die wirtschaftliche Hochschulentwicklungsplanung für das Folgejahr zur Stellungnahme vor. In diesen Bericht fließen eventuelle Empfehlungen des Kuratoriums ein. Das Präsidium leitet sodann die Stellungnahme des Akademischen Senats an die Organe der Trägergesellschaft zur Bestätigung (Beschlussfassung) weiter.
- (6) Das Präsidium legt dem Akademischen Senat jährlich einen Bericht zur Qualität von Lehre, Studium und Forschung (Qualitätsbericht) zur Stellungnahme vor. In diesen Bericht fließen die Ergebnisse, Einschätzungen und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats ein. Das Präsidium leitet sodann den Qualitätsbericht und die Stellungnahme des Akademischen Senats an die Organe der Trägergesellschaft sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weiter.

§ 7 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat ist das zentrale Organ für die akademischen Angelegenheiten der Hochschule. Ihm gehören neun Mitglieder stimmberechtigt an:
 - sechs Hochschullehrende einschließlich Präsident_in
 - ein_e akademische_r Mitarbeiter_in
 - zwei Studierende
 - eine_r Vertreter_in der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung

Von den Mitgliedern des Akademischen Senats dürfen höchstens zwei gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.

- (2) Die Amtszeit des Akademischen Senats beträgt zwei Jahre. Die studentischen Mitglieder werden jährlich neu bestimmt.
- (3) Der_die Präsident_in führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind die Vorsitzenden der vom Akademischen Senat eingesetzten Beauftragten und Kommissionen sowie die Beauftragten gem. vorstehend § 2 Abs. 5 und 6 teilnahmeberechtigt. Der_die Kanzler_in hat gemäß vorstehend § 6 Abs. 4 Rede- und Antragsrecht und hat insoweit einen ständigen Gaststatus. Der Akademische Senat kann aufgrund eines Beschlusses, der der Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder bedarf, Tagesordnungspunkte auch ohne die in vorstehend genannten Sätzen 2 und 3 rede- und antragsberechtigten Personen beraten und beschließen; der Ausschluss ist zu begründen. Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Akademische Senat ist zuständig für:
 - die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - den Erlass der Satzungen der Hochschule, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen,

- Vorschläge zur Grundordnung und ihrer Änderungen an die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft sowie die Zustimmung zu Änderungen der Grundordnung insbesondere im Bereich der Forschung und Lehre,
 - die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen sowie die Beschlussfassung zu Hochschulentwicklungsplänen,
 - die Anhörung zur Einrichtung von Fachbereichen,
 - die Mitwirkung an den Berufungsverfahren für Professor_innen,
 - die grundsätzlichen Entscheidungen zur Forschung einschließlich der Errichtung und Schließung von Instituten,
 - die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des_der Präsident_in sowie die Wahl der Vizepräsident_innen
 - sowie sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganze betreffen, ohne dass eine andere Zuständigkeit besteht. Dazu gehören insbesondere die Konzepte für die Internationalisierung, die wissenschaftliche Weiterbildung und die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (5) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen oder Personen beauftragen, über deren Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Akademische Senat entscheidet. Die Kommissions- und Ausschussmitglieder werden von den Vertreter_innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Zur Erarbeitung von Berufungsvorschlägen setzt der Akademische Senat Berufungskommissionen nach Maßgabe der Berufsordnung ein.

§ 8 Wissenschaftliches Personal

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den Professor_innen, den wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Diese Personengruppen müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Gewinnung der Hochschullehrenden erfolgt nach der Berufsordnung der Hochschule. Für wissenschaftliche Mitarbeitende mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre gilt § 110 a Abs. 1 und 2 BerlHG entsprechend.
- (2) Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus den Lehrbeauftragten und den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften.

§ 9 Die Studierenden

- (1) Studienbewerber_innen werden durch Abschluss der Studienverträge und Beginn des Studiums gemäß § 3 Abs. 1 Mitglieder der Hochschule; ihre Mitgliedschaft endet mit deren Beendigung.
- (2) Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese wirkt an der akademischen Selbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen dieser Grundordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Satzungen entsprechend mit.

§ 10 Die Mitarbeitenden der HSAP

Die in der Verwaltung der Hochschule tätigen hauptberuflichen Mitarbeitenden bestimmen aus ihrer Mitte ihre Vertretung in den Organen.

§ 11 Die Studiengangsleitung

Die Hochschule ernennt für die angebotenen Studiengänge Studiengangsleitungen. Sie werden i.d.R. aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrenden vom Akademischen Senat vorgeschlagen und von dem_der Präsident_in bestellt. Die Studiengangsleitungen koordinieren die Belange des Studiengangs und berichten an das Präsidium und den Akademischen Senat zur Unterstützung von deren auf den Studiengang bezogenen Aufgaben.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Hochschule beruft einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Hochschule vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat hat die Zielsetzung, die Hochschule in Fragen ihrer strukturellen wissenschaftlichen Entwicklung zu beraten, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen aktiv zu fördern und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorzuschlagen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei, maximal jedoch sechs externen Mitgliedern. Der_die Präsident_in, der Akademische Senat und das Präsidium haben für je ein Drittel der Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Aus wichtigen Gründen können Abberufungen erfolgen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Akademischen Senat erforderlich ist. Die Mitglieder des Präsidiums sind an den Beiratssitzungen teilnahmeberechtigt.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit anzufertigen und diesen dem Akademischen Senat, dem Präsidium und der Trägergesellschaft zu überstellen und zu erläutern.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Hochschule in ihrer Entwicklung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partnern in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft her. Es berät die Hochschule und gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (2) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft, der Sozialen Arbeit und Medien an, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sein wollen. Das Präsidium und der Akademische Senat können der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft geeignete Kandidat_innen vorschlagen. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Gesellschafterversammlung nach Anhörung oder auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der_die Präsident_in und der_die Geschäftsführer_in der Trägergesellschaft nehmen beratend und antragsberechtigt an sämtlichen Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Änderungen, Status- und Funktionsbezeichnungen, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Grundordnung werden vom Akademischen Senat auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses vorgeschlagen. Änderungsvorschläge sind zu begründen. Die Änderungsvorschläge sind der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft und dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme wird der

Änderungsvorschlag erneut dem Akademischen Senat zur Diskussion und Beschlussfassung übergeben. Änderungen der Grundordnung ausschließlich im Bereich der Forschung und Lehre bedürfen nur der Zustimmung des Akademischen Senats. Das Verfahren zum Erlass der Grundordnung gilt entsprechend.

- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Grundordnung schließen alle Geschlechter mit ein.
- (3) Die Grundordnung tritt durch Beschluss des Akademischen Senats vom 23.05.2026 und Bestätigung des Trägers unmittelbar und vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Grundordnung durch die zuständige Behörde im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben. Sie wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Berlin, den 23.05.2026



Prof. Dr. Gabriele Schlimper
Präsidentin